

Zusatzabzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand STAF (= Steuerreform und AHV-Finanzierung)

SSK- bzw. Solothurner Steuerpraxis

Solothurner Steuertagung vom 8. September 2020

Oskar Ackermann

Leiter juristische Personen, Steueramt des Kantons Solothurn

Mitglied Arbeitsgruppe Unternehmenssteuern SSK (AGUN)

dipl. Steuerexperte

dipl. Wirtschaftsprüfer



F&E-Aufwendungen - Inputförderung

Inhaltsverzeichnis

- **Ziel und Auftrag der AGUN-SSK - Auslegungshilfe**
- **Gesetzesnormen / StHG / FIFG / StG SO / Allgemeines**
- **Qualifizierender Forschungs- und Entwicklungsaufwand**
- **Qualifizierender Personalaufwand für F&E**
- **Forschungs- und Entwicklungsaufträge Dritter**
- **Forschung und Entwicklung mit Auslandsbezug**
- **Subventionen und Fördergelder**
- **Dokumentationsprinzip und Deklarationspflicht**
- **Aktivierung von Personalaufwand für Forschung und Entwicklung**
- **Gesamtaufwand einer Unternehmung**
- **Verhältnis des Zusatzabzuges für F&E zur Patentbox**
- **Entlastungsbegrenzung**
- **Beispiele zur Berechnung des Zusatzabzuges für F&E-Aufwand**
- **Fragen**
- **Schlussbemerkung**



F&E-Aufwendungen - Inputförderung

Ziel und Auftrag der AGUN-SSK - Auslegungshilfe

Analyse für SSK-Vorstand

- Detaillierte Auslegeordnung des Zusatzabzuges für F&E-Aufwand
- Erstellen eines CH-weiten Analysepapiers
- Grundsätze für Unternehmen, Steuerberater und Steuerbehörden

Detaillierte Analyse der Begriffe

- Qualifizierende Forschung und Entwicklung
- Personalaufwand für Forschung und Entwicklung

Vorschlag für Vorstand SSK (= Empfehlung an Kantone)

- einheitliche schweizerische Auslegung der Begriffe
- Genehmigung des Analysepapiers durch den SSK-Vorstand
- einheitliche schweizerische Auslegung i.S. StHG- und FIFG-Gesetzes
- einheitliche interkantonale Steuerausscheidungen



F&E-Aufwendungen

Gesetzesnormen StHG (1)

NP Art. 10a StHG: F&E-Abzug bei selbständiger Erwerbstätigkeit

Art. 10a Abzug von F&E bei selbständiger Erwerbstätigkeit

Für den Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand bei selbständiger Erwerbstätigkeit ist Artikel 25a sinngemäss anwendbar.



F&E-Aufwendungen

Gesetzesnormen StHG (2)

JP Art. 25a StHG: F&E-Abzug bei juristischen Personen

Art. 25a Zusätzlicher Abzug für F&E

- ¹ Die Kantone können auf Antrag Forschungs- und Entwicklungsaufwand, welcher der steuerpflichtigen Person **direkt** oder durch Dritte im Inland indirekt entstanden ist, um **höchstens 50 Prozent** über den **geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwand hinaus zum Abzug** zulassen.
- ² Als **Forschung und Entwicklung** gelten die **wissenschaftliche Forschung** und die **wissenschaftsbasierte Innovation** nach Artikel 2 des **Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und Innovation**.



F&E-Aufwendungen

Gesetzesnormen StHG (3)

JP Art. 25a StHG: F&E-Abzug bei juristischen Personen

³ Ein erhöhter Abzug ist zulässig auf:

- a) dem **direkt zurechenbaren Personalaufwand für Forschung und Entwicklung** mit einem **Zuschlag von 35 % dieses Personalaufwands**, höchstens aber bis zum gesamten Aufwand der steuerpflichtigen Person;
- b) **80 % des Aufwands für durch Dritte in Rechnung gestellte Forschung und Entwicklung.**

⁴ Ist der **Auftraggeber der Forschung und Entwicklung abzugsberechtigt**, so steht dem **Auftragnehmer dafür kein Abzug** zu.



F&E-Aufwendungen

Gesetzesnorm FIFG

Art. 2 FIFG: Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. wissenschaftliche Forschung (Forschung): die methodengeleitete Suche nach neuen Erkenntnissen; sie umfasst namentlich:
 - 1. **Grundlagenforschung**: Forschung, deren primäres Ziel der Erkenntnisgewinn ist,
 - 2. **Anwendungsorientierte Forschung**: Forschung, deren primäres Ziel Beiträge für praxisbezogene Problemlösungen sind;
- b. wissenschaftsbasierte Innovation (Innovation): die Entwicklung neuer Produkte, Verfahren, Prozesse und Dienstleistungen für Wirtschaft und Gesellschaft durch Forschung, insbesondere anwendungsorientierte Forschung und die Verwertung ihrer Resultate.



F&E-Aufwendungen

Gesetzesnormen StG SO (1)

JP § 92^{ter} StG SO / NP § 35^{ter} StG SO: Forschungs- und Entwicklungsaufwand

- ¹ Auf Antrag werden zusätzlich 50% des geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwandes zum Abzug zugelassen, welcher der steuerpflichtigen Person direkt oder durch Dritte im Inland indirekt entstanden ist.
- ² Als Forschung und Entwicklung gelten die wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftsbasierte Innovation nach Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und Innovation.



F&E-Aufwendungen

Gesetzesnormen StG SO (2)

JP § 92^{ter} StG SO / NP § 35^{ter} StG SO: Forschungs- und Entwicklungsaufwand

³ Ein **erhöhter Abzug** ist zulässig auf:

- a) dem **direkt zurechenbaren Personalaufwand für Forschung und Entwicklung** mit einem **Zuschlag von 35 %** dieses Personalaufwands, höchstens aber bis zum gesamten Aufwand der steuerpflichtigen Person;
- b) **80 % des Aufwands** für durch Dritte in Rechnung gestellte **Forschung und Entwicklung**.

⁴ Ist der **Auftraggeber der Forschung und Entwicklung abzugsberechtigt**, so steht dem **Auftragnehmer dafür kein Abzug** zu.

⁵ **Soweit Steuerpflichtige für ihren Forschungs- und Entwicklungsaufwand auf der Basis eines Kostenaufschlags entschädigt** werden, können sie den **erhöhten Abzug nicht beanspruchen**.



F&E-Aufwendungen - Inputförderung

Allgemeines

Anwendung des Zusatzabzuges für F&E

- ab 1.1.2020 StHG bzw. ab Steuerperiode 2020
- ab 1.1.2020 Kanton Solothurn bzw. ab Steuerperiode 2020

Wer kann den Zusatzabzug F&E beanspruchen?

- Selbständig erwerbende Steuerpflichtige (Art. 10a StHG bzw. § 35^{ter} StG SO)
- Juristische Personen (Art. 25a StHG bzw. § 92^{ter} StG SO)
 - mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung in der Schweiz
 - mit Betriebsstätten ausländischer Gesellschaften in der Schweiz

Einheitliche SO-Praxis bei der Umsetzung

- Kanton Solothurn übernimmt vollumfänglich die CH-Praxis gemäss AGUN-SSK-Analyse
- **Ausnahme: F&E-Tätigkeit auf der Basis der Kostenaufschlagsmethode ≠ kein Superdeduction!**

Begründung:

- ✓ *international akzeptierter F&E-Abzug, OECD-konform*
- ✓ *klare gesetzliche Abgrenzungskriterien*
- ✓ *CH-weit einheitliche Umsetzung, Steuerharmonisierung*
- ✓ *keine Nachteile bei interkantonalen Steuerausscheidungen*
- ✓ *einfachere Handhabung für Steuersubjekte und deren Steuervertreter*



F&E-Aufwendungen - Inputförderung

Qualifizierender Forschungs- und Entwicklungsaufwand

Begriff F&E nach StHG (Steuerharmonisierungsgesetz) erläutern

- Art. 10a StHG: Selbständige Erwerbstätigkeit
- Art. 25a StHG: Juristische Personen

Begriff F&E nach FIG (Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation) erläutern

- Art. 2 FIG
 - **Wissenschaftliche Forschung**
 - **Wissenschaftsbasierte Innovation**
- einheitliche Definition nach CH-Recht

Anwendung von weiteren Auslegungshilfen gemäss Botschaft STAF

- 1. Priorität: CH-Recht (StHG, FIG, Gesetzgebungsprotokolle)
- 2. Priorität: OECD Frascati-Handbuch 2015
- 3. Priorität: Oslo-Handbuch 2005

Wichtig:

- ✓ Die CH kennt keine dynamische Rechtsentwicklung!
- ✓ Spätere Ausgaben dieser OECD-Handbücher sind nicht anwendbar.



F&E-Aufwendungen - Inputförderung

Qualifizierender Forschungs- und Entwicklungsaufwand

Bedeutung des Begriffs «Forschung und Entwicklung»

- entspricht derjenigen der Begriffe gemäss Art. 2 FIFG
 - **wissenschaftliche Forschung**
 - **wissenschaftsbasierte Innovation**
- Definition umfasst Forschung und Entwicklung in einem weiten Sinn:
 - **Grundlagenforschung**
 - **anwendungsorientierte Forschung**
 - **wissenschaftsbasierte Innovation**
 - *FIFG orientiert sich an den OECD-Ausführungen*

Botschaft zum FIFG beschreibt

- **Wissenschaftliche Forschung:**
 - als methodengeleitete Suche nach neuen Erkenntnissen bei Grundlagenforschung:
 - mit dem primären Ziel des Erkenntnisgewinnes
 - bei der Anwendungsforschung:
 - mit dem Ziel, Beiträge für die praxisbezogene Problemlösung zu gewinnen



F&E-Aufwendungen - Inputförderung

Qualifizierender Forschungs- und Entwicklungsaufwand

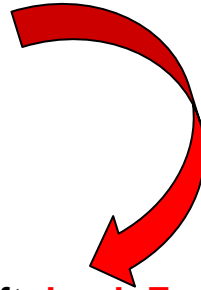
Botschaft zum FIG beschreibt

➤ **Wissenschaftsbasierte Innovation:**

➤ **Entwicklung**

- neuer Produkte
- Verfahren
- Prozesse
- Dienstleistungen

für die Wirtschaft und Gesellschaft durch Forschung, insbesondere durch die anwendungsorientierte Forschung und die Verwertung ihrer Resultate.



➤ **Experimentelle Entwicklung:**

- ist der wissenschaftlichen Forschung begrifflich und inhaltlich gleichgestellt

Nicht darunter fallen:

- *Markteinführung und –verwertung von Produkten*
- *Nachahmungen*
- *Kopien von Produkten*
- *Produktkosmetik*
- *Reverse Engineering*
- *Routineveränderungen*
- *etc.*



F&E-Aufwendungen - Inputförderung

Qualifizierender Forschungs- und Entwicklungsaufwand

Bedeutung des Begriffs «Wissenschaftliche Forschung»

- Formaldefinitionen gemäss Art. 2 FIFG bzw. Botschaft zum FIFG
 - Grundlagenforschung
 - anwendungsorientierte Forschung

FIFG orientiert sich an den OECD-Ausführungen bzw. dem Frascati-Handbuch 2015:

- **Wissenschaftliche Forschung, d.h. Forschung und experimentelle Entwicklung, beinhaltet gemäss Frascati-Handbuch 2015 fünf kumulativ erforderliche Grundsätze (= Frascati-Grundsätze):**
 - Gewinnung von neuen Erkenntnissen
 - auf originären, nicht offensichtlichen Konzepten und Hypothesen beruhend
 - Ungewissheit bezogen auf das Endergebnis
 - einem Plan folgend und budgetiert
 - zu Ergebnissen führend, die reproduzierbar sind
- neuartig
 - schöpferisch
 - ungewiss
 - systematisch
 - übertragbar und/oder reproduzierbar



F&E-Aufwendungen - Inputförderung

Qualifizierender Forschungs- und Entwicklungsaufwand

Bedeutung des Begriffs «Verfolgung neuer Ziele durch die Schaffung von neuem Wissen» bedeutet:

- die Suche nach zuvor unentdeckten Phänomenen, Strukturen und Zusammenhängen als Hauptkriterium der wissenschaftlichen Forschung und wissenschaftsbasierten Entwicklung

Keine Neuartigkeit liegt bei der Nutzung von bereits verfügbarem Wissen (Anpassung, kundenspezifische Gestaltung usw.) vor, ohne eine beabsichtigte Erweiterung des Kenntnisstandes.

Allgemeine Grundsätze für die praktische Abgrenzung der qualifizierenden Forschung und Entwicklung:

- neuartig;
- schöpferisch;
- ungewiss;
- systematisch;
- übertragbar und/oder reproduzierbar



F&E-Aufwendungen - Inputförderung

Qualifizierender Forschungs- und Entwicklungsaufwand

Um als F&E-Tätigkeit eingestuft zu werden, muss eine Aktivität gleichzeitig fünf Kernkriterien erfüllen:

- **Auf die Gewinnung neuer Erkenntnisse abzielen → neuartig:**
 - erwartetes Ziel eines jeden F&E-Projekts
 - völlig neue Erkenntnisse generieren
 - potenzielle Neuartigkeit vor dem Hintergrund des existierenden Erkenntnisstands in der jeweiligen Branche
 - neue Erkenntnisse für das Unternehmen
 - im betreffenden Wirtschaftszweig noch nicht genutzt
 - evtl. auch aus einem Projekt ergeben, das ein bestehendes Ergebnis reproduzieren soll und auf potenzielle Abweichungen stösst
 - *ausgeschlossen: Formen des Wissenserwerbs wie Kopie, Nachahmung und Reverse Engineering*

- **Auf originären, nicht offensichtlichen Konzepten und Hypothesen beruhen**
→ schöpferisch:
 - neue Konzepte oder Ideen zum Ziel haben, die den existierenden Wissensbestand erhöhen
 - *ausgeschlossen: Routineveränderungen an Produkten und Verfahren, nicht aber neue Methoden, die zur Erledigung von Routineaufgaben entwickelt werden*



F&E-Aufwendungen - Inputförderung

Qualifizierender Forschungs- und Entwicklungsaufwand

Um als F&E-Tätigkeit eingestuft zu werden, muss eine Aktivität gleichzeitig fünf Kernkriterien erfüllen:

- **In Bezug auf das Endergebnis ungewiss sein → ungewiss:**
 - F&E besitzt ein Element der Ungewissheit, das mehrere Dimensionen aufweist
 - Art der Ergebnisse
 - Kosten
 - Zeitaufwand
 - Ziel: formales Wissen zu erweitern beinhaltet das Risiko, dass gewünschte Ergebnisse möglicherweise nicht erreicht werden

- **Einem Plan folgen und budgetiert sein → systematisch:**
 - F&E-Prozess läuft nach einem festen Plan ab
 - sowohl die einzelnen Verfahrensschritte als auch die Ergebnisse werden dokumentiert
 - stehen derartige Informationen zur Verfügung, handelt es sich effektiv um ein F&E-Projekt, das darauf ausgerichtet ist, spezifischen Bedürfnissen gerecht zu werden und das über eigene Human- und Finanzressourcen verfügt
 - kann auch bei kleineren Vorhaben umgesetzt werden, bei denen es ausreichen würde, dass ein oder mehrere abhängige Beschäftigte oder Berater (sofern ein Forscher unter ihnen ist) damit beauftragt sind, eine spezifische Lösung für ein konkretes Problem zu finden



F&E-Aufwendungen - Inputförderung

Qualifizierender Forschungs- und Entwicklungsaufwand

Um als F&E-Tätigkeit eingestuft zu werden, muss eine Aktivität gleichzeitig fünf Kernkriterien erfüllen:

- Zu Ergebnissen führen, die reproduziert werden können → **übertragbar und/oder reproduzierbar:**
 - F&E sollte in der Möglichkeit münden, das neue Wissen zu übertragen, indem es dessen Einsatz garantiert und es anderen Forschern gestattet, die Ergebnisse im Rahmen ihrer eigenen F&E-Aktivitäten zu reproduzieren
 - dies gilt auch für F&E-Tätigkeiten, die zu negativen Ergebnissen führen
 - Sinn und Zweck von F&E besteht darin, den existierenden Wissensbestand zu erhöhen, deshalb können die Ergebnisse nicht geheim gehalten werden, da die Gefahr bestünde, dass das damit verbundene Wissen verloren ginge
 - die Kodifizierung von Wissen und dessen Verbreitung, gehört an Hochschulen und Forschungsinstituten zur üblichen Praxis, wenngleich es gewisse Restriktionen geben kann
 - im Unternehmensumfeld sind die Ergebnisse durch das Geschäftsgeheimnis oder andere Formen des Schutzes der Rechte an geistigem Eigentum geschützt, gleichzeitig ist es aber üblich, dass die einzelnen Verfahrensschritte und die Ergebnisse für die Nutzung durch andere Forscher im Unternehmen dokumentiert werden

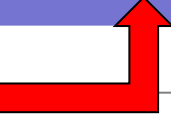


F&E-Aufwendungen - Inputförderung

Qualifizierender Forschungs- und Entwicklungsaufwand

Initialisierung	Forschung und Entwicklung	Überleitung in Produktion	Verkauf	Nachlauf
Ideen	Zeichnen/Design	Zulassung	Einführung	Entsorgung
Machbarkeitsstudien	Erstellung Modelle	Bewilligung	Wachstum	Recycling
Marktforschung	Konstruktion	Qualitätskontrolle	Reife	Service
Datensammlung	Prototyp/ Versuchsphase	Fehlerbehebung	Sättigung	
	Test/Pilotanlage		Ende	

Qualifiziert für
den F&E-
Abzug





F&E-Aufwendungen - Inputförderung

Qualifizierender Forschungs- und Entwicklungsaufwand

Bedeutung des Begriffs «wissenschaftsbasierte Innovation» nach Art. 2 lit. b FIGG:

➤ Die Formaldefinition von Innovation besteht aus zwei Definitionsteilen:

✓ 1. Definitionsteil

«die Entwicklung neuer Produkte, Verfahren, Prozesse und Dienstleistungen für Wirtschaft und Gesellschaft einerseits» und «durch Forschung, namentlich durch anwendungsorientierte Forschung».

✓ 2. Definitionsteil

«durch die Verwertung ihrer Resultate».

Bemerkungen zu den beiden Definitionsteilen:

✓ 1. Teil: *Innovationsförderung erfolgt nach diesem Gesetz durch Förderung von Forschung, namentlich der anwendungsorientierten Forschung*

✓ 2. Teil: *Zur Innovationsförderung gehört nach diesem Gesetz essenziell die «Verwertung» der Forschungsergebnisse (d.h. die direkte Nutzung dieser Resultate zur Entwicklung neuer Produkte, Verfahren, Prozesse und Dienstleistungen für Wirtschaft und Gesellschaft).*

Wichtig:

Die vorliegende Formaldefinition von «Innovation» berücksichtigt, dass ...im Innovationsprozess wissenschaftliche Forschung im Allgemeinen ... eine zentrale Rolle spielt.»



F&E-Aufwendungen - Inputförderung

Qualifizierender Forschungs- und Entwicklungsaufwand

Zusammengefasst verlangt Art. 2 lit. b FIG:

- **Wissenschaftsbasierte Innovation **muss** auf der anwendungsorientierten Forschung beruhen:**
 - **Somit müssen die **fünf vorgenannten Forschungsmerkmale** des Frascati-Handbuchs 2015 **auch bei der wissenschaftsbasierten Innovation kumulativ erfüllt sein:**
 - neuartig
 - schöpferisch
 - ungewiss
 - systematisch
 - übertragbar und/oder reproduzierbar**
- **Muss durch Forschung entstehen**
 - ✓ Grundlage Art. 25a StHG, FIG und Botschaft FIG
 - ✓ durch Grundlagenforschung oder Anwendungsforschung
 - ✓ Anwendung von 5 Kriterien von Forschung nach OECD Frascati-Handbuch
 - also mittels **eigener Forschung** des Unternehmens oder durch **Auftragsforschung**



F&E-Aufwendungen - Inputförderung

Qualifizierender Forschungs- und Entwicklungsaufwand - Schematische Übersicht: wissenschaftliche Forschung und wissenschaftsbasierte Innovation

Art. 2 FIGG

Wissenschaftliche Forschung (einschliesslich experimentelle Entwicklung)

Methodengeleitete Suche:

1. Grundlagenforschung = Erkenntnisgewinn
2. Anwendungsforschung = Beiträge für die praxisbezogene Problemlösung

↳ Anwendung von wissenschaftlicher Forschung aufgrund der fünf Kriterien nach OECD Frascati-Handbuch

Wissenschaftsbasierte Innovation ist ein Zweig der wissenschaftlichen Forschung (Grundlagen- und Anwendungsforschung)

Entwicklung neuer Produkte, Verfahren, Prozesse und Dienstleistungen für Wirtschaft und Gesellschaft durch anwendungsorientierte Forschung und Verwertung ihrer Resultate

- ↳ Anwendung wissenschaftliche Forschung aufgrund der fünf Kriterien nach OECD Frascati-Handbuch 2015
- ↳ Innovation nach OSLO-Handbuch 2005
- ↳ Ausnahmen gemäss Botschaft zur SV17: Markteinführung und -verwertung



F&E-Aufwendungen - Inputförderung

Qualifizierender Forschungs- und Entwicklungsaufwand - Innovation

Qualifizierende Innovation

- **Innovation nach Oslo Handbuch 2005 geht weiter als Definitionen in Art. 2 FIG und in Botschaft STAF.**
- **FIG schränkt die Anwendung von Innovation ein**
 - Grundlagen- oder Anwendungs-Forschung ist für Innovation zwingend, d.h. Innovation kommt nach den 5 Kriterien des Frascati-Handbuchs zustande (eigener Beitrag des Unternehmens oder durch Drittforschung)
- **Keine automatische Übernahme von dynamischem Recht → kein Bezug auf Oslo Handbuch 2018**



F&E-Aufwendungen - Inputförderung

Qualifizierender Forschungs- und Entwicklungsaufwand - Innovation

- **OECD Oslo Handbuch 2005, Kapitel 3 (Innovation)**

- **Produkt-Innovation**

- Neuartigkeit von Waren und Dienstleistungen oder signifikante Verbesserung bisheriger Eigenschaften oder Verwendungszweck
- Beispiele: Mikroprozessor, Digitalkamera, MP3-Player, ABS-Bremsen, atmungsaktive Stoffe für Kleider
- ❖ *nicht aber: Design (keine Änderung von Gebrauch oder Funktion), Routine-Upgrades*

- **Prozess-Innovation**

- Einführung von neuem Produkt oder signifikant verbessertem Produkt oder Versandmethode mit wesentlichen Veränderungen in Technik, Ausstattung u/o Software
- Beispiele: Produktionslinie neu automatisiert, neu computerunterstützte Produktentwicklung, Bar-Code-System für Auslieferung



F&E-Aufwendungen - Inputförderung

Qualifizierender Forschungs- und Entwicklungsaufwand - Innovation

- **OECD Oslo Handbuch 2005, Kapitel 3 (Innovation)**

- **Marketing-Innovation**

- Einführung neuer Marketing-Methoden mit Ziel neuer Produktdesigns, Verpackung, Platzierung, Promotion oder Preisfindung
- Beispiele: neuer Geschmack in Lebensmitteln/Getränken, Design für Kosmetika, Direkt- oder Exklusiv-Verkauf, Branding
- **Keine Marketing-Innovation:** saisonale und zyklische Änderungen (Mode), Routineveränderungen

→ *Botschaft STAF: Marketing-Innovation qualifiziert nie für Zusatzabzug F&E*

- **Innovation der Organisation**

- Neue Organisationsmethoden für Geschäftspraktiken, Arbeitsplatzorganisation oder externe Beziehungen
- Beispiele: Neue Methoden für Lernen und Wissensteilung in Unternehmen, datenbasierte Best-Practice-Regeln, Supply Chain Management-Systeme
- **Keine Organisations-Innovation:** Wechsel auf bereits im Unternehmen angewandte Organisationsmethoden, Formulierung von Management-Strategien, Fusion oder Kauf von Unternehmen



F&E-Aufwendungen - Inputförderung

Qualifizierender Forschungs- und Entwicklungsaufwand - Innovation

- **OECD Oslo Handbuch 2005, Kapitel 3 (Innovation)**
 - **Keine Innovation**
 - Einstellung von Tätigkeiten oder Organisationsformen, Verkauf identischer Modelle von installierter Ausrüstung, Up- und Down-grades von Ausrüstungen und Software, Preisreduktion
 - **Kundenfertigung (einzel- oder handgemachter) Waren und Dienstleistungen, soweit sie sich bereits auf erstellte Produkte beziehen und sich nicht generell unterscheiden**



F&E-Aufwendungen - Inputförderung

Qualifizierender Forschungs- und Entwicklungsaufwand - Innovation

Keine Forschung und Entwicklung gemäss Botschaft SV17/STAF (BBI 2018 2527)

○ **Markteinführung**

- Alle Massnahmen des Marketings
- Vor- und nachgelagerte Aufwendungen wie bspw.
 - Verkaufsstrategien, Umfragen, Monitoring von Kundenverhalten sowie Nachbefragungen, Bonus- und Image-Programme
- Kauf von Technologien bspw.
 - Technologien, Forschungsergebnisse, Patente, Erfindungen, Lizenzen, Know-how, Marken, Design, Muster sind handelsrechtlich zwingend aktivierbare Werte; Aufwendungen in Zusammenhang mit dem Kaufgeschäft sind Markteinführungskosten

○ **Marktverwertung**

- Aufwendungen zum Verkauf von bspw.
 - Grundlagenforschung, Forschungsergebnissen, Produkten, Dienstleistungen, Innovation wie bspw.
 - Handel mit Rechten, Marken, Lizenzen, Patenten, Franchising, etc.



F&E-Aufwendungen - Inputförderung

Qualifizierender Personalaufwand für F&E

Definition des Begriffs «qualifizierender Personalaufwand F&E»

- Für den Zusatzabzug für F&E qualifiziert nach Art. 25a Abs. 3 lit. a StHG der **direkte zurechenbare Personalaufwand für die Forschung und Entwicklung** einer Unternehmung.
- «**Direkt zurechenbar**» schliesst gemäss Botschaft SV17
 - Personalaufwendungen für Angestellte aus, die nicht im Bereich F&E tätig sind
 - aber auch Aufwendungen, die nur indirekt im Zusammenhang mit dem Personal stehen
- Definition entspricht dem Begriff
 - nach **Obligationenrecht**
 - nach Erläuterung gemäss **Handbuch der Wirtschaftsprüfer (HWP, IV.3.6., Seite 266)**

Weshalb nur die direkten Personalkosten für F&E?

Die Material-, Investitions- resp. Abschreibungskosten, Miete und die übrigen Gemeinkosten werden mit einem den qualifizierenden Personalaufwendungen für F&E hinzuzurechnenden Pauschalabzug in der Höhe von 35 % abgegolten.



F&E-Aufwendungen - Inputförderung

Qualifizierender direkter Personalaufwand für F&E

Definition des Begriffs «Personalaufwand» nach HWP:

- ✓ Löhne, Gehälter, Boni, ggf. Aufwand für Mitarbeiterbeteiligungsprogramme oder –pläne, (beispielsweise aktienbasierte Vergütungen), Gratifikationen, Provisionen, Honorare an den Verwaltungsrat (soweit nicht dem übrigen Verwaltungsaufwand zugewiesen) etc.;
 - ✓ Gesetzliche und freiwillige Sozialleistungen (AHV, IV, EO, ALV, Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen, Unfallversicherung etc.);
 - ✓ Aufwand für Arbeitskräfte fremder Firmen;
 - ✓ Personalnebenkosten (Aus- und Weiterbildung, Betriebsverpflegung, Personalvermittlung etc.);
 - ✓ Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten für noch nicht bezogene Ferien, Überzeitarbeit, Dienstaltersgeschenke etc., inkl. darauf entfallende Sozialleistungen;
 - ✓ Erhaltene Leistungen von Sozialversicherungen (beispielsweise Erwerbsausfallentschädigungen);
 - ✓ Erhaltene Entschädigungen für ausgeliehenes Personal.
- *Die beiden letztgenannten Posten werden in der Buchführungspraxis vielfach als Minderung des Personalaufwands dargestellt.*
- *Nimmt jedoch die Ausleihung von Personal einen bedeutenden Umfang an, ist dies als Ertrag auszuweisen.*
- *Entspricht die Ausleihung von Personal sogar einem Geschäftszweck, wird der Ertrag als Dienstleistungsertrag erfasst.*
- *Bei der Absatzerfolgsrechnung muss der Personalaufwand im Anhang ausgewiesen werden (Art- 959b Abs. 4 OR).*



F&E-Aufwendungen - Inputförderung

Qualifizierender direkter Personalaufwand für F&E

Im Einzelnen

- Zusatzabzug für F&E bemisst sich am Personalaufwand des **direkt forschenden und entwickelnden Personals** einer Unternehmung
- Gesetzliche Vorgaben knüpfen **eng** an die **Aufgaben und Funktionen der forschenden und entwickelnden Angestellten** im Rahmen ihrer Tätigkeit in der F&E
- **Steuerliche Qualifikation** verlangt eine **direkte, aktive und unmittelbare Tätigkeit** der Angestellten im **forschenden und entwickelnden Bereich**
- Es steht nicht die formale Qualifikation oder das Bildungsniveau der Angestellten im Vordergrund.
- **Entscheidend** ist deren **tatsächliche Funktion** und die **direkte Tätigkeit in der Forschung und Entwicklung** eines Unternehmens.

Zum F&E-Personenkreis gehören:

- ✓ **Personen, die Forschung und Entwicklungs-Arbeiten durchführen**
- ✓ **hochqualifizierte Wissenschaftler und Ingenieure (Forscher)**
- ✓ **technisches Fachpersonal** mit langjähriger fachspezifischer Erfahrung und Ausbildung
- ✓ **sonstiges Personal**, das in statistischen Einheiten, in denen Forschung und Entwicklung betrieben wird, **direkt** zur Durchführung von **Forschung und Entwicklungs-Projekten und –Aktivitäten** beiträgt
- *nicht notwendig, dass alle Angestellten im F&E-Bereich in derselben Einheit oder Abteilung einer Unternehmung angestellt sind*



F&E-Aufwendungen - Inputförderung

Qualifizierender direkter Personalaufwand für F&E

Nach Frascati-Handbuch 2015 – qualifizierende Berufsgruppen:

✓ **Forscher**

sind Fachkräfte, die mit der Konzipierung und Hervorbringung neuer Kenntnisse befasst sind. Sie betreiben Forschung und verbessern bzw. entwickeln Konzepte, Theorien, Modelle, Techniken, Instrumente, Software oder Verfahren.

✓ **Technisches Fachpersonal und vergleichbares Personal**

sind Arbeitskräfte, deren Hauptaufgaben fachspezifisches Wissen und Erfahrung in mindestens einem Fachbereich der Ingenieur-, Natur- und Lebens- oder Sozial- und Geisteswissenschaften und der Kunst erfordern. Sie sind in der Forschung und Entwicklung tätig, indem sie unter Aufsicht von Forschern, wissenschaftliche und fachspezifische Aufgaben durchführen, die die Anwendung von Konzepten und operationellen Verfahren sowie die Nutzung von Forschungsausrüstung erfordern.

✓ **Zur Kategorie Sonstiges Personal**

zählen gelernte und ungelernte Handwerker sowie Verwaltungs-, Sekretariats- und Bürokräfte, die bei Forschungs- und Entwicklungs-Projekten **direkt tätig** sind.



F&E-Aufwendungen - Inputförderung

Qualifizierender direkter Personalaufwand für F&E

Qualifizierende Tätigkeiten und Angestellte (Positivliste):

- ✓ führen **wissenschaftliche und fachspezifische Arbeiten** für ein **Forschungs- und Entwicklungs-Projekt** durch (Planung und Durchführung von Experimenten oder Erhebungen, Bau von Prototypen usw.)
- ✓ **planen und leiten Forschungs- und Entwicklungs-Projekte**
- ✓ **verfassen Zwischen- und Abschlussberichte zu Forschungs- und Entwicklungs-Projekten**
- ✓ erbringen **interne Dienstleistungen direkt für Forschungs- und Entwicklungs-Projekte** (z.B. projektspezifische EDV- oder Bibliotheks- und Dokumentationsarbeiten)
- ✓ nehmen **direkte Unterstützungsaufgaben** für die **Finanz- und Personalverwaltung** bei **Forschungs- und Entwicklungs-projekten** wahr



F&E-Aufwendungen - Inputförderung

Qualifizierender direkter Personalaufwand für F&E

Nicht qualifizierende Tätigkeiten und Angestellte (Negativliste):

- *Andererseits ist nicht das gesamte Personal, das an der Durchführung von Forschungs- und Entwicklungs-Aktivitäten beteiligt ist oder diese ermöglicht, als Forschungs- und Entwicklungs-Personal einzustufen. Bei der Erfassung des Forschungs- und Entwicklungs-Personals werden lediglich Personen berücksichtigt, die (wie oben beschrieben) direkt bei Forschungs- und Entwicklungs-Aktivitäten mitwirken. Arbeitskräfte, die in Einheiten, in denen Forschung und Entwicklung betrieben wird, indirekte Unterstützungs- oder Hilfstätigkeiten ausführen, zählen nicht zum Forschungs- und Entwicklungs-Personal. Beispiele indirekter Unterstützungs- und Hilfstätigkeiten sind*
- *spezifische Dienstleistungen für Forschung und Entwicklung, die von zentralen IT-Abteilungen und Bibliotheken erbracht werden*
- *Dienstleistungen zentraler Finanz- und Personalabteilungen für Forschungs- und Entwicklungs-Projekte und Forschungs- und Entwicklungs-Personal*
- *die Erbringung von Sicherheits-, Reinigungs-, Wartungs- und Kantinendienstleistungen usw. für forschungs- und entwicklungsbetreibende Einheiten*



F&E-Aufwendungen - Inputförderung

Qualifizierender direkter Personalaufwand für F&E

Weitere Tätigkeiten, die nicht der F&E dienen, bspw. Arbeiten:

- *im Produktionsprozess, sowie diesen vor- und nachgelagerten Tätigkeiten*
- *für die Überwachung von Anlagen und zum Qualitätsmanagement*
- *als Hilfstätigkeiten für die Forschung und Entwicklung, wie IT-Infrastrukturmanagement*
- *für allgemeine Leistungen im Unternehmen aus übrigen, nicht der Forschung und Entwicklung direkt dienenden Tätigkeiten, wie Einkauf, Verkauf, Marketing, Rechnungs- und Personalwesen, Führung der Unternehmung*
- *für die Zulassung, die Bewilligung, die Zertifizierung oder die Typenprüfung*



F&E-Aufwendungen - Inputförderung

Forschungs- und Entwicklungsaufträge Dritter

Voraussetzungen und Definitionen:

- Art. 25a ABs. 4 StHG stellt sicher, dass bei **Auftragsforschung** der **Zusatzabzug nicht doppelt** geltend gemacht wird → in solchen Fällen steht der Zusatzabzug nur dem Auftraggeber zu.
- für die Kriterien für F&E gelten die analogen Erläuterungen wie in den vorstehenden Folien
- *ausgeschlossen vom Zusatzabzug für F&E sind beispielsweise Aufwendungen für den Kauf von bereits entwickelten Produkten, Lizenzen, Know-how oder Anwendungen von Dritten sowie die Kosten für die Zertifizierung oder Bewilligung und Zulassung durch Behörden*



F&E-Aufwendungen - Inputförderung

Forschungs- und Entwicklungsaufträge Dritter

Berechnung und Höhe des F&E-Abzuges:

- Nach Art. 25a Abs. 3 StHG **qualifiziert 80 % des Aufwandes für durch Dritte in Rechnung gestellte Forschung und Entwicklung** für den Zusatzabzug.
- ✓ Um die Eigenforschung nicht zu diskriminieren, begrenzt der Gesetzgeber nach Abzug einer Gewinn- und Gemeinkostenkomponente den Zusatzabzug auf 80 % des durch Dritte in Rechnung gestellten F&E-Betrages.
- **unter beteiligungsmässig verbundenen Unternehmen** darf der in Rechnung gestellte Betrag **höchstens dem Drittvergleichspreis** entsprechen, damit er **geschäftsmässig begründet** ist



F&E-Aufwendungen - Inputförderung

Forschungs- und Entwicklungsaufträge Dritter

Vermeidung von Doppelabzügen:

- Ist der **Auftraggeber** der F&E nach Art. 25a Abs. 4 StHG **abzugsberechtigt**, so steht dem **Auftragnehmer** dafür **kein Zusatzabzug** zu.
- gemäss Botschaft zur SV17 verhindert dies, dass bei Auftragsforschung die gleichen F&E-Aufwendungen doppelt (beim Auftraggeber und beim Auftragnehmer) oder mehrfach (im Fall von weiteren Subauftragnehmern) zum Abzug zugelassen werden
- in diesen **Fällen** wird die **Berechtigung zum Zusatzabzug** dem **Auftraggeber** zugewiesen
- den **beteiligten Unternehmen** steht **kein Wahlrecht** zu
- ist der **Auftraggeber** in **einem Kanton steuerpflichtig**, der **keinen Zusatzabzug vorsieht**, steht der **Zusatzabzug dem Auftragnehmer zu**, sofern er in einem Kanton steuerpflichtig ist, der den Zusatzabzug gewährt
- *Kein doppelter Zusatzabzug ist zudem statthaft, bei Geltendmachung des Zusatzabzuges auf den qualifizierenden direkten Personalkosten für F&E im Zusammenhang mit der Auftragsforschung (vgl. nachfolgendes Beispiel).*

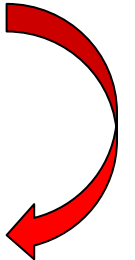


F&E-Aufwendungen - Inputförderung

Qualifizierender direkter Personalaufwand für F&E

Kürzung des eigenen Personalaufwandes für Forschung und Entwicklung (Berechnungsbasis für den Zusatzabzug) für Auftragsforschung für Dritte, welche den Zusatzabzug geltend machen: Vermeidung eines Doppelabzugs

Rechnungsbetrag F&E-Leistungen an Auftraggeber	168.75
Zusatzabzug des Auftraggebers 80% (= 135% beim Auftragnehmer)	135
Kürzung qualifizierender Personalaufwand für Zusatzabzug F&E Auftragnehmer (100%)	100
Eigener qualifizierender F&E-Aufwand Auftragnehmer	400
./. Kürzung zufolge Zusatzabzug Auftraggeber	-100
	300
+ Material- und Gemeinkostenzuschlag 35%	105
Berechnungsbasis Zusatzabzug Auftragnehmer	405



Gebühren und Administrativkosten von staatlichen Abnahme- und Prüfstellen qualifizieren nicht für den Zusatzabzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand, auch nicht als Auftragsforschung Dritter.



F&E-Aufwendungen - Inputförderung

Forschung und Entwicklung mit Auslandsbezug

Rahmenbedingungen:

- ✓ für den **Zusatzabzug** für **F&E qualifiziert** nur im **Inland ausgeführte Forschung und Entwicklung**
- ✓ erteilen **ausländische Unternehmen** oder **Institutionen** einen **F&E-Auftrag** an ein **Schweizer Unternehmen** und wird die **F&E in einem Kanton**, welcher den **Zusatzabzug gewährt**, in der **Schweiz ausgeführt**, kann das **Schweizer Unternehmen** den **Zusatzabzug beanspruchen**.
- ✓ erteilt ein **Schweizer Unternehmen** in einem Kanton, welcher den **Zusatzabzug für F&E vorsieht**, einen **Auftrag ins Ausland**, kann das **auftraggebende Schweizer Unternehmen** **keinen Zusatzabzug für F&E vornehmen** (keine Inlandforschung)



F&E-Aufwendungen - Inputförderung

Subventionen und Fördergelder

Behandlung von Subventionen und Fördergeldern:

- ✓ Der **steuerliche Zusatzabzug für F&E-Aufwand** ist **nicht mit anderen erfolgswirksam verbuchten staatlichen oder freiwilligen Fördergeldern Dritter** (Stiftungen, Fonds, freiwillige Geldleistungen, etc.) **koordiniert**.
- ✓ solche **Leistungen Dritter** bleiben für die **Qualifikation** und **Berechnung** des **Zusatzabzuges für F&E-Aufwand unberücksichtigt**



F&E-Aufwendungen - Inputförderung

Dokumentationsprinzip und Deklarationspflicht

Im Allgemeinen:

- Nach Art. 41 Abs. 2 StHG kann das steuerpflichtige Unternehmen der **Steuerbehörde Beweise anbieten**, und es ist aufgrund von Art. 42 Abs. 2 StHG gehalten, **Auskunft zu erteilen**, sowie u.a. **Belege und Bescheinigungen über den Geschäftsverkehr vorzulegen**.
- Aufgrund der Regeln zur Beweislastverteilung trägt das steuerpflichtige Unternehmen den Nachweis des qualifizierenden F&E-Aufwandes und die Folgen einer Beweislosigkeit.
- Den **Nachweis von im Inland durchgeführten F&E-Tätigkeiten**, auch im **Verhältnis** mit einem oder mehreren **Subunternehmen**, erbringt das **auftraggebende Unternehmen**.
- Die **Unternehmen führen** für das **Geltendmachen** eines für den **Zusatzabzug für F&E qualifizierenden Aufwandes** die **geeigneten Dokumentationen**



F&E-Aufwendungen - Inputförderung

Dokumentationsprinzip und Deklarationspflicht

Qualifizierende Forschung und Entwicklung:

- Der **Nachweis von qualifizierender Forschung und Entwicklung kann** anhand von **Forschungs- und Entwicklungsprojektunterlagen** erfolgen, wie beispielsweise:
 - einem Projektbeschrieb, Projektauftrag oder Investitionsantrag mit den definierten Zielen
 - Inhalt
 - Methode
 - Zeit- und Kostenrahmen
 - mit Zwischenabrechnungen und Zwischen- oder Endergebnissen des Projektes



F&E-Aufwendungen - Inputförderung

Dokumentationsprinzip und Deklarationspflicht

Qualifizierender Personalaufwand für Forschung und Entwicklung:

- Da bei eigener Forschungs- und Entwicklungstätigkeit nur der **direkt zurechenbaren Personalaufwand für F&E für den Zusatzabzug qualifiziert**, erfolgt der **Nachweis** dieser **Aufwendungen üblicherweise** anhand von
 - Personallisten
 - Funktionen der Angestellten
 - deren Tätigkeits- und Stellenprofilen.
- Für alle **Unternehmen gilt**, dass **Tätigkeiten ausserhalb der direkten F&E nicht qualifizieren** und sie **Aufwendungen für F&E von Angestellten mit verschiedenen Funktionen** anhand von **geeigneten Unterlagen** wie beispielsweise Stundenrapporten nachweisen können.
- **Eine räumliche Abgrenzung des Forschungs- und Entwicklungsbereichs zu anderen Bereichen in der Unternehmung ist nicht notwendig.**



F&E-Aufwendungen - Inputförderung

Dokumentationsprinzip und Deklarationspflicht

Steuerdeklarationsverfahren im Kanton Solothurn:

- Das KSTA SO JP hat ein **neues Einlageblatt 21 zur Steuerdeklaration des F&E-Abzuges** entwickelt, auf welchem folgende Elemente deklariert werden können:
 - eigene **F&E-Tätigkeit** sowie
 - diejenige **i.S. der Auftragsforschung**
- Die **jeweiligen Personalkosten** bzw. **Rechnung** im Sinne der **Auftragsforschung** müssen zu diesem Zweck **im Detail deklariert** und soweit sie nicht direkt mit F&E zusammenhängen **„triiagiert“** werden.
- Mit dem **KSTA SO JP** kann zudem **vorgängig** die Thematik im Detail **besprochen** und falls gewünscht, auch **„gerult“** werden.
- In den **ersten Jahren** wird das **KSTA SO JP** die **Kostenbasen mittels Nachweisen vertieft prüfen** müssen.
- **Sobald** die **Umsetzung** in der **Praxis klar, einheitlich** und **rechtsgleich** erfolgt, **handelt** es sich um einen **geschäftsmässig begründeten Aufwand** wie jeder andere auch.
- Zu **Beginn** dürfte der **beidseitige Aufwand etwas höher** sein. Danach wird sich die Praxis einspielen.



F&E-Aufwendungen - Inputförderung

Dokumentationsprinzip und Deklarationspflicht – EB 21

IIIIII KANTON **solothurn**

Forschungs- und Entwicklungsabzug

EB 21

Steueramt
des Kantons Solothurn

Juristische Personen

Einlageblatt 21

Geschäftsjahr von _____

bis _____

Zusätzlicher Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand nach § 92^{ter} StG SO

Berechnungsbasis für eigene F&E (Eigenforschung im Inland)

Gesamter Personalaufwand gemäss Erfolgsrechnung¹

davon Personalaufwand für F&E (Inland wie Ausland)

/. Anteil aus Eigenforschung im Ausland²

/. Anteil entschädigt auf Basis eines Kostenaufschlages³

/. Anteil, wenn Abzug durch Auftraggeber beansprucht⁴

direkt zurechenbarer Personalaufwand für F&E (Inland)

+ Zuschlag 35 % (Infrastrukturbeitrag)

Total

Gesamtaufwand gemäss Erfolgsrechnung⁵

a) **Berechnungsbasis für eigene F&E⁶**

Berechnungsbasis F&E durch Dritte (Auftragsforschung im Inland)

durch Dritte im Inland in Rechnung gestellter F&E Aufwand³

/. Abschlag 20 % (Abzug für VVGK und Gewinnanteil)

b) **Berechnungsbasis für F&E durch Dritte (Inland)**

c) **Total Berechnungsbasis für Zusatzabzug F&E (a+b)**

d) **Zusatzabzug für F&E (50 % von c)**

Übertrag auf Ziff. 14.1 der Steuererklärung

	CHF	in % 100
Gesamter Personalaufwand gemäss Erfolgsrechnung ¹		
davon Personalaufwand für F&E (Inland wie Ausland)		
/. Anteil aus Eigenforschung im Ausland ²		
/. Anteil entschädigt auf Basis eines Kostenaufschlages ³		
/. Anteil, wenn Abzug durch Auftraggeber beansprucht ⁴		
direkt zurechenbarer Personalaufwand für F&E (Inland)		
+ Zuschlag 35 % (Infrastrukturbeitrag)		
Total		
Gesamtaufwand gemäss Erfolgsrechnung ⁵		
a) Berechnungsbasis für eigene F&E⁶		
Berechnungsbasis F&E durch Dritte (Auftragsforschung im Inland)		
durch Dritte im Inland in Rechnung gestellter F&E Aufwand ³		
/. Abschlag 20 % (Abzug für VVGK und Gewinnanteil)		
b) Berechnungsbasis für F&E durch Dritte (Inland)		
c) Total Berechnungsbasis für Zusatzabzug F&E (a+b)		
d) Zusatzabzug für F&E (50 % von c)		



F&E-Aufwendungen - Inputförderung

Dokumentationsprinzip und Deklarationspflicht – EB 21

- ¹ Der Begriff «Gesamter Personalaufwand» entspricht der Definition nach dem Obligationenrecht sowie der Erläuterung gemäss Handbuch der Wirtschaftsprüfung.
- ² Gemäss § 92^{ter} Abs. 1 StG SO sind nur direkt oder durch Dritte im Inland indirekt entstandene Forschungs- und Entwicklungsaufwände zum Abzug zugelassen.
- ³ § 92^{ter} Abs. 5 StG SO: Soweit die Gesellschaft für ihren Forschungs- und Entwicklungsaufwand auf der Basis eines Kostenaufschlages entschädigt wird, kann sie den erhöhten Abzug nicht beanspruchen.
- ⁴ § 92^{ter} Abs. 4 StG SO: Ist der Auftraggeber der Forschung und Entwicklung abzugsberechtigt, so steht dem Auftragnehmer dafür kein Abzug zu.
- ⁵ Als Gesamtaufwand einer steuerpflichtigen Unternehmung gilt der gesamte Aufwand gemäss der handelsrechtlich massgebenden Jahresrechnung unter Berücksichtigung der steuerlichen Korrekturen.
- ⁶ maximal Gesamtaufwand gemäss Erfolgsrechnung; wenn höher, dann Kürzung auf Gesamtaufwand
- ⁷ Bei mehr als vier Patentboxen bitte eine separate Aufstellung beilegen

Nur bei Anwendung der Patentbox auszufüllen

Aufteilung Zusatzabzug für F&E auf Patentboxen⁷

	CHF
Patentbox 1	
Patentbox 2	
Patentbox 3	
Patentbox 4	
Patente ausserhalb der Box	
Total Zusatzabzug F&E Aufwand	

Ich/wir bezeuge/n die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben:

UID _____

Ort und Datum

Firma und rechtsgültige Unterschrift



F&E-Aufwendungen - Inputförderung

Aktivierung von Personalaufwand für F&E

Steuerliche Behandlung von aktivierten Aufwendungen:

- Werden **Eigenleistungen für Personalaufwendungen im F&E-Bereich** oder für **Forschungsaufträge Dritter aktiviert**, besteht nach dem HWP die Möglichkeit,
 - diese in der **Produktions-ER als Umsatz** oder in
 - der **Absatz-ER als Minderung des Personalaufwandes** zu verbuchen.
- **Unabhängig der Aktivierung von F&E-Aufwand** nach der erwähnten Brutto- oder Nettodarstellung in der Erfolgsrechnung **qualifiziert F&E für den Zusatzabzug für F&E-Aufwand im Zeitpunkt des verbuchten Aufwandes** und nicht im Zeitpunkt der späteren Abschreibung einer Aktivierung.



F&E-Aufwendungen - Inputförderung

Gesamtaufwand einer Unternehmung

Steuerliche Ermittlung des Gesamtaufwandes einer Unternehmung:

- Der **qualifizierende Personalaufwand** für F&E darf **zusammen** mit dem **Pauschalzuschlag von 35 %** den **geschäftsmässig begründeten Gesamtaufwand** der Unternehmung nicht überschreiten.
- Der **Aufwand für F&E Dritter (Auftragsforschung)** im **Inland** unterliegt **keiner** solchen **Begrenzung**.
- Als **Gesamtaufwand** einer **steuerpflichtigen Unternehmung** gilt der **gesamte Aufwand** **gemäss** der **handelsrechtlich massgebenden Jahresrechnung** unter **Berücksichtigung** der **steuerlichen Korrekturen**.
- Wurde **qualifizierender Personalaufwand** für F&E **aktiviert**, kann er für die **Berechnung des Gesamtaufwandes** der **Unternehmung mitberücksichtigt** werden.



F&E-Aufwendungen - Inputförderung

Verhältnis des Zusatzabzuges für F&E zur Patentbox

Steuerliche Gewährung der beiden Instrumente:

- Mit dem **Zusatzabzug für F&E-Aufwand** werden die **F&E-Aktivitäten steuerlich begünstigt**, in der **Patentbox** der **Gewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten** nach Art. 24a und 24b StHG **steuerlich entlastet**.
- Eine **Beanspruchung** des **Zusatzabzuges für F&E-Aufwand** nach Art. 25a StHG **schliesst** eine **spätere Geltendmachung** der **Patentbox** nicht aus.
- In diesem Fall wird der **bereits geltend gemachte F&E-Aufwand** einschliesslich **Zusatzabzug** nach Art. 25a StHG aufgrund von Art. 24b Abs. 3 StHG beim **Eintritt in die Patentbox** als **Gewinn besteuert**.
- **Ab Eintritt** in die **Patentbox** entfallen grundsätzlich **weitere Zusatzabzüge für F&E-Aufwand**. Falls und **soweit** der **zusätzliche F&E-Aufwand** für **Patente** und **Produkte** in der **Patentbox** den **fünf Frascati-Kriterien** für **wissenschaftliche Forschung** entsprechen und **über übliche Aufwendungen** für die **Weiterentwicklung** hinausgehen, ist der **Zusatzabzug gerechtfertigt**.
- **Grundlagenforschung** dagegen kann nur **soweit** für den **Zusatzabzug für F&E-Aufwand** **qualifizieren**, **als sie nicht** für **Patente** und **vergleichbare Rechte** gemäss Art. 24a StHG **betrieben** wird.



F&E-Aufwendungen - Inputförderung

Entlastungsbegrenzung – selbständiger Erwerbstätigkeit

NP § 35^{quater} StG SO (im GV)

Entlastungsbegrenzung

- ¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung nach den §§ 24^{ter} und 35^{ter} darf die steuerbaren Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit vor Abzug dieser Ermässigungen und vor der Verrechnung mit Vorjahresverlusten gemäss § 37 Absatz 1 um höchstens 70 Prozent vermindern.
- ² Allfällige Verluste, die durch diese Ermässigungen einzeln oder insgesamt entstehen, können weder mit übrigen Einkünften verrechnet noch vorgetragen werden.

F&E-Aufwendungen - Inputförderung

Entlastungsbegrenzung – juristischen Personen

JP § 92^{quater} StG SO

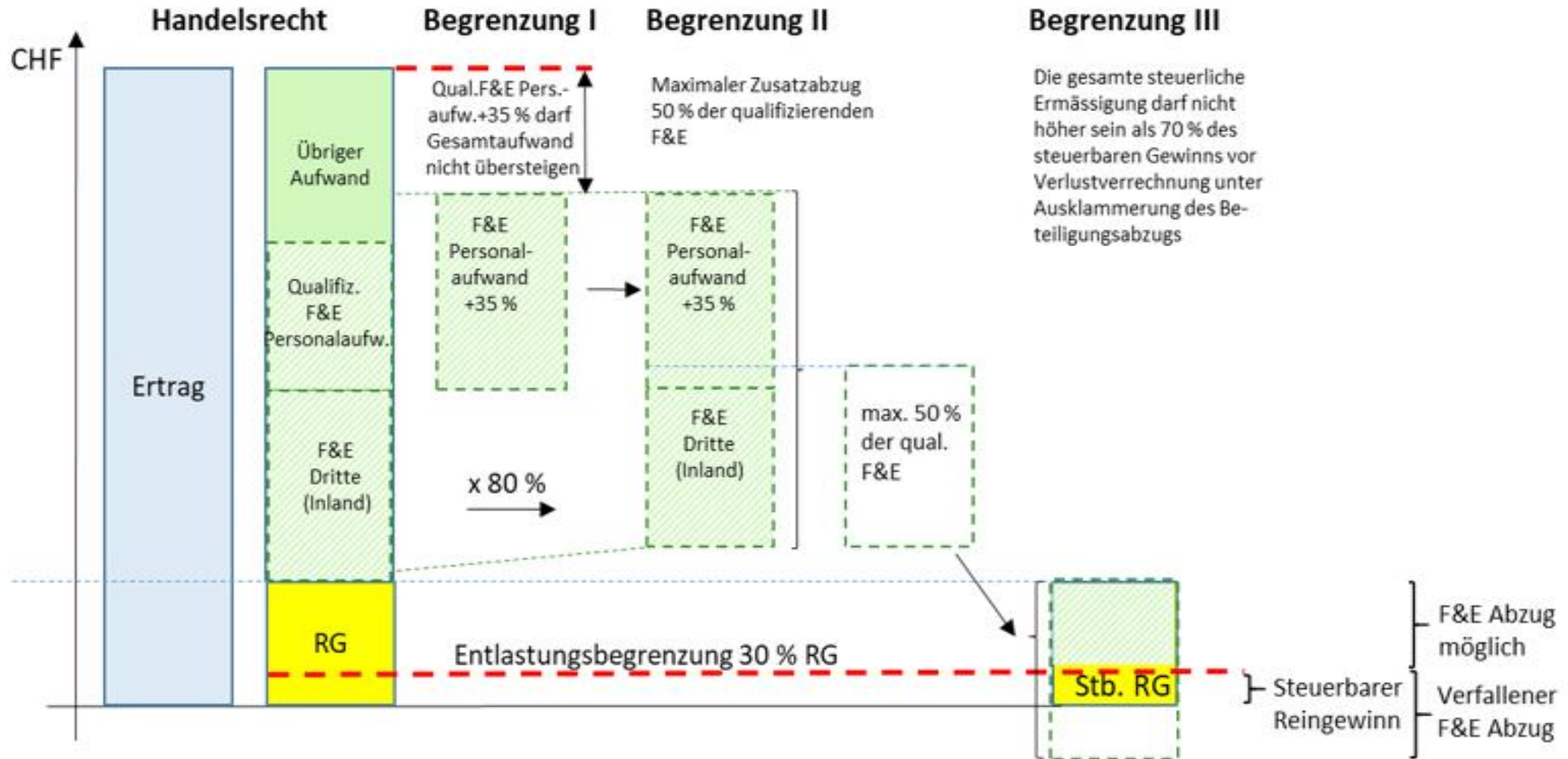
Entlastungsbegrenzung

- ¹ Die **gesamte steuerliche Ermässigung** nach den § 91^{bis} Absätze 1 und 2, § 92^{ter} und § 289 Absatz 5 darf den **steuerbaren Gewinn um höchstens 70 Prozent vermindern.**
- ² In **erster Linie** ist der **Abzug nach § 92^{ter}**, als nächstes sind die **Abschreibungen nach § 289 Absatz 5** zu kürzen.
- ³ Die **Berechnung** erfolgt auf der **Grundlage des Gewinns vor Abzug dieser Ermässigungen, vor der Verrechnung mit Verlustvorträgen aus früheren Geschäftsjahren** gemäss § 96 Absatz 1 und unter **Ausklammerung des Nettobeteiligungsertrages** gemäss § 98 und der **Entschädigung** gemäss § 92^{ter} Absatz 5.
- ⁴ **Allfällige Verluste**, die durch diese **Ermässigungen** **einzel**n oder **insgesamt** entstehen, können **nicht vorgetragen** werden.



F&E-Aufwendungen - Inputförderung

Entlastungsbegrenzung – Systematik beim F&E-Abzug





F&E-Aufwendungen - Inputförderung

Entlastungsbegrenzung – Kaskade der Kürzungen

In welcher Reihenfolge werden die Elemente gekürzt?

1. Priorität

➤ F&E-Kosten – Inputförderung:

- ✓ erhöhte Abzugsfähigkeit von F&E-Kosten (§ 92^{ter} StG SO)
- ✓ *Ausnahme: «cost-plus»-Entschädigungen bei F&E werden im Kanton Solothurn ausgenommen bzw. nicht berücksichtigt*

2. Priorität

➤ Aufdeckung von stillen Reserven – altrechtliche Aufhebung privilegierte Steuerstatus:

- ✓ altrechtliche Aufwertung von stillen Reserven (Steuerbilanz)
- ✓ Abschreibungen auf stillen Reserven inkl. selbstgeschaffenem Mehrwert nach § 289 Abs. 5 StG SO, welche «altrechtlich» aufgedeckt wurden

3. Priorität

➤ Patentbox - Outputförderung:

- ✓ reduzierte Besteuerung von Erfolgen aus Patenten und vergleichbaren Rechten (§ 91^{bis} und 91^{ter} StG SO)



F&E-Aufwendungen - Inputförderung

Beispiel F&E-Abzug

Berechnung des Zusatzabzugs für F&E-Aufwand sowie Auftragsforschung:

Gemäss Erfolgsrechnung	Aufwand	Zuschlag/ Reduktion	Zusatzabzug	Steuerbarer Reingewinn
Reingewinn				1.000
Im Aufwand enthalten:				
– Qualifizierender Personalaufwand für F&E	104	+35%	140 ¹⁾	
– F&E-Aufwand Dritte	200	-20%	160	
Berechnungsbasis Zusatzabzug			300	
Zusatzabzug nach kantonalem Recht, max. 50%			150²⁾	-150
Steuerbarer Reingewinn				850
Kantons- und Gemeindesteuern				

¹⁾ Maximal der Gesamtaufwand der Unternehmung / ²⁾ Unterliegt der kantonalen Entlastungsbegrenzung

Sowohl die Personalaufwendungen für F&E als auch die Aufwendungen für Auftragsforschung und –entwicklung müssen geschäftsmässig begründet sein.



F&E-Aufwendungen

Beispiel: Y-Entwicklung AG, Oensingen

Sachverhalt

Die Y-Entwicklung AG, in Oensingen, betreibt eine Maschinenfabrik. Sie erforscht und entwickelt neue Technologien und setzt diese erfolgreich in ihrer Produktion ein.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr 2020 weist sie einen Gewinn von CHF 2 Mio. aus. Die Forschungs- und Entwicklungskosten betragen:

- Inland: direkte Personalkosten CHF 0,3 Mio.
- Ausland: direkte Personalkosten CHF 0,2 Mio.

Der Gesamtaufwand im Geschäftsjahr 2020 gemäss JR betrug:

- Gemäss massgebender ER: Vollkosten CHF 1,2 Mio.

Welcher erhöhte F&E-Abzug kann die Y-Entwicklung AG im Kanton Solothurn in der Steuerperiode 2020 geltend machen?



F&E-Aufwendungen

Beispiel: Y-Entwicklungs AG, Oensingen

STEUERVERANLAGUNG FÜR STEUERPERIODE 2020

Staat- und Gemeindesteuern – Kanton Solothurn:

Gewinn gemäss Erfolgsrechnung CHF 2'000'000

./. Förderung F&E-Abzug:

→ direkte Personalkosten F&E im Inland	CHF 300'000
+ 35 % Aufschlag für Infrastruktur	<u>CHF 105'000</u>
= massgebende F&E-Kosten	<u>CHF 405'000</u>
./. Effektiver Gesamtaufwand gemäss ER	<u>CHF 1'200'000</u>
= Keine Kürzung der F&E-Kostenbasis	<u>CHF 0</u>

Berechnung zusätzlicher F&E-Abzug von 50 %

./. 50 % Zusatzabzug von CHF 405'000 CHF 202'500 - CHF 202'500

= Steuerbarer Reingewinn Staats- und Gemeindesteuer CHF 1'797'500

(max. Entlastungsbegrenzung von 70 % gemäss StHG nicht verletzt!)

= Max. Entlastungsbegrenzung von 70 % im Kt. SO nicht verletzt CHF 600'000

Direkte Bundessteuer – keine F&E-Super Deduction:

Gewinn gemäss Erfolgsrechnung CHF 2'000'000

= Steuerbarer Reingewinn direkte Bundessteuer CHF 2'000'000



F&E-Aufwendungen

Beispiel: Stammhaus AG, Olten

STEUERVERANLAGUNG SP 2020 – Kanton SO

Gewinn gemäss OR-ER bzw. nach steuerrechtlichen Aufrechnungen	CHF 1'000'000
./. Patentboxenabzug (netto Reduktion)	- CHF 550'000
./. erhöhter F&E-Abzug (50 %)	- CHF 100'000
./. «altrechtliche» Abschreibung stille Res.	- <u>CHF 200'000</u>
= Steuerbarer Reingewinn - Kanton	<u>CHF 150'000</u>

Max. Entlastungsgrenze – Kanton Solothurn 70 %

→ **Mindestbesteuerung: 30 % vom steuerbaren RG:**

→ **30 % von CHF 1 Mio. = CHF 300'000**

= **Steuerbarer Reingewinn - Kanton CHF 300'000**

(Staats- und Gmdesteuer → max. Entlastungsgrenze von 70 %)



F&E-Aufwendungen

Beispiel: Stammhaus AG, Olten

STEUERVERANLAGUNG SP 2020 – Kanton SO

Übersetzte Kürzungen

→ resultierender steuerbarer RG	CHF	150'000
→ minimaler steuerbarer RG – 70 %	CHF	300'000
= Kürzung der zusätzlichen Abzüge	<u>CHF</u>	<u>150'000</u>

Reihenfolge der Kürzungen

1. Priorität: F&E- Abzug – kein Abzug	- CHF	100'000
2. Priorität: «altrechtliche» Abschreibungen	- CHF	50'000
3. Priorität: Patentbox	- <u>CHF</u>	<u>0</u>
= Total Kürzung steuerbarer RG - Kanton	<u>CHF</u>	<u>150'000</u>

Direkte Bundessteuer – keine Sonderelemente

= Steuerbarer Reingewinn - Bund	<u>CHF</u>	<u>1'000'000</u>
---------------------------------	------------	------------------



F&E-Aufwendungen

Fragen



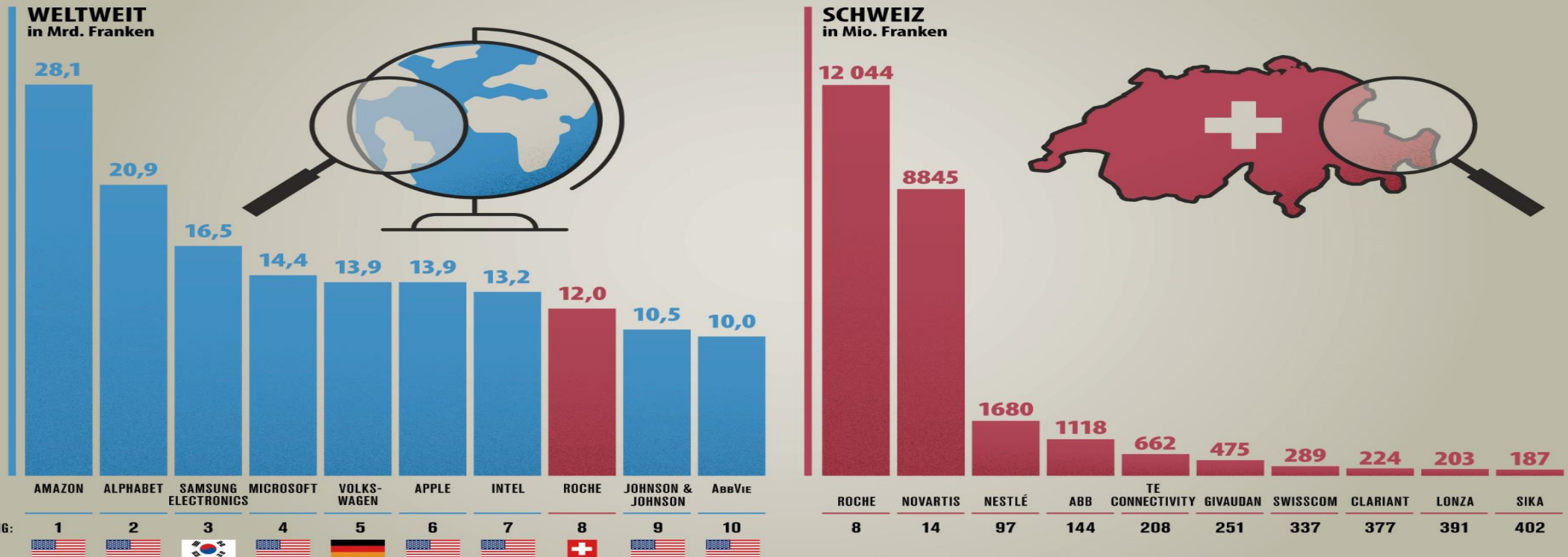


F&E-Aufwendungen

Schlussbemerkung

Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit

Top 10 Unternehmen mit höchsten Forschungs- und Entwicklungsausgaben, 2018



QUELLE: EY / GRAFIK: FUW, MTA